

1901. 1. 10

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 1.

Donnerstag, den 4. Januar

1900.

Gesetz.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 1.

Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogthum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Hauptgrundsatz
(Steuer als
Befugniß der
Landeskirchen
und sonstiger
öffentlicher Reli-
gionsgemein-
schaften bezüg-
lich ihrer
Genossen;
Wirksamkeit des
Gesetzes für die
einzelne
Korporation
auf Antrag).

Die im Großherzogthum wohnhaften Katholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Artikel 2.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;
2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstüßungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;
4. die Ausstaffung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 3.

Subsidiarität
der
Besteuerung.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Ueber die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

Artikel 4.

Ausschluß des
Militärkirch-
verbandes.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 5.

Kirchenobrig-
keitlicher Antrag
und staatlich
genehmigter
Beschluß einer
Vertretung der
Kirchengenossen.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesammte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

II. Vertretung der Kirchengenossen.

Artikel 6.

Zusammen-
setzung der
Vertretung;
Verhältnis
weltlicher und
geistlicher Ver-
treter.

Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesamtvertretung einer Kirche- oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50,000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältnisse zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

Artikel 7.

Tagung der
Vertretung.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Berathung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich.

Artikel 8.

Theilnahme von
Kirchen- und
Staatsbehörden
an der
Verhandlung.

Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Berathung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

Artikel 9.

Ueber die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zur Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Ueber die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Wahlprüfung
und Geschäfts-
ordnung.

Artikel 10.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze erteilten Befugnisse ist erfordert:

Erfordernisse
giltiger
Beschlüsse.

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

III. Steuerpflicht und Steuerfuß.

Artikel 11.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuerten Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, aufzubringen.

Steuerpflichtige
Personen.

Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschlüge umzulegen.

Steuerobjekte.

Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Artikel 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

Artikel 13.

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommensanschlüge bis zu 200 Mark einschließlich;
- b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

Steuerfreie
Objekte.

Artikel 14.

Auf den Verzicht der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben.

Befugniß des
Verzichts auf
Steuerobjekte.

Artikel 15.

Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Höchster
Steuerfuß.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschlüge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschlüge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden.

Beitragsver-
hältniß der
einzelnen
Steuerobjekte.

Artikel 17.

Erhebung der Steuer durch die örtlichen Kirchengemeinden und Uebernahme der Steuer durch die Ortsfonds.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hiebei ausfallende Steuerbeträge der Gesamtkirche im Großherzogthum nicht haftbar.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des andern katholischen Theils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des andern Theils zu halten.

IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.

Artikel 18.

Dauer der Voranschlags- und Steuererhebungsperioden.

Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, welcher die Erhebung beziehungsweise Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

Artikel 19.

Inhalt des Voranschlags.

Der Beschlußfassung Seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angibt und nachweist:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abtheilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steuerkapitalien beziehungsweise Anschläge erhoben werden soll;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Artikel 20.

Aufstellung und Kundmachung des Voranschlags.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde.

Der Voranschlag ist einen Monat vor der theilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungsweise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Artikel 21.

Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluß.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß (Artikel 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

Artikel 22.

Uebernahme von Belastungen.

Für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche beziehungsweise Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstariffäzen, für auf mehrere Perioden zu vertheilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.

Artikel 23.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekennnistheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt. Vollzugsreife
der Reichskasse.

Die in Uebereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Orts-Steuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI, Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 24.

Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist. Rechnungs-
legung.

Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemäße Anwendung. Staatshilfe
für Feststellung
der Besteuer-
ungsverhält-
nisse; Geheim-
haltung.

V. Sonstige Bestimmungen.

Artikel 26.

Vor Verkündigung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind. Neuwahl der
kirchlichen
Vertretungen.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Artikel 27.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt. Fortdauer des
Gesetzes über
staatliche Auf-
besserung gering
besoldeter
Kirchendiener.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Artikel 28.

Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen beziehungsweise Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind. Vorbehalt
von Vollzugs-
verordnungen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;
2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nöthigenfalls ohne die in Artikel 5 vorgesehene Beschlußfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen beziehungsweise Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

Artikel 29.

Verwaltungs-
rechtsweg.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen beziehungsweise Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntniß sind die Absätze 2 bis 4 des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, anwendbar.

Artikel 30.

Bezeichnung
der zuständigen
Behörden.

Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Artikel 31.

Sportelfreiheit.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine und örtliche kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Artikel 32.

Befugniß der
Anwendung
des Ortskirchen-
steuergesetzes
auf bisher nicht
einbezogene
Religions-
gemeinschaften.

Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Theilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, insoweit der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlich hohen Hofe höchstem Befehl:
Dr. Bauer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1892.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Artikels 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892:

§ 1.

Die zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, der Staatsgewalt zukommenden Befugnisse werden im Allgemeinen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen — ausgeübt.

Von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugniß nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 2.

Dem Staatsministerium bleibt neben der Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß — Artikel 21 des Gesetzes — vorbehalten:

1. die staatliche Anerkennung der kirchlich geordneten Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5 des Gesetzes);
2. die Feststellung der Wahlordnung und der Wahlbezirkseinteilung gemeinschaftlich mit der Kirchenbehörde (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes);
3. der Ausspruch des Einverständnisses der Regierung mit Einberufung der Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 7 des Gesetzes);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zum Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, wodurch ein Aufwand oder eine Verpflichtung auf die betreffende Kirche beziehungsweise Korporation übernommen wird, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat (Artikel 22 des Gesetzes).

§ 3.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Beschluß der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde, durch welchen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theiles derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen wird, richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, und § 1 Absatz 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend).

Vor der Entschließung über Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde — das Bezirksamt, oder wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Ertheilung der Genehmigung zu befürworten, der Bezirksrath — zu hören.

§ 4.

Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1892.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1899.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird für die katholische Kirche auf Antrag des Herrn Erzbischofs mit sofortiger Wirkung in Vollzug gesetzt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 11. Dezember 1899.

Friedrich.

Koff. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinge.

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1899.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

Thomas,

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg,
Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 11. d. Mts., den nachstehenden Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung (Wahl- und Geschäftsordnung und Wahlbezirkseinteilung) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erforderliche staatliche Genehmigung zu erteilen und damit zugleich die Anerkennung der hiernach geordneten Katholischen Kirchensteuervertretung auszusprechen geruht.

Behufs Anwendung des bezeichneten Gesetzes für die katholische Kirche verordnen Wir hiemit, indem Wir die Rechte des Heiligen Stuhles ausdrücklich wahren und dessen Genehmigung vorbehalten, was folgt:

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die in Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche im Großherzogthum Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der stimmberechtigten Kirchengenossen (Art. 6 Abs. 2 des Ges.), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Anderere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuer-Vertretung“.

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 31) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt sind, nicht mehr beisammen bleiben und berathschlagen.

§ 6.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes geistliche und weltliche Mitglied wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, der eintritt, wenn das Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn anderenfalls das gesetzlich gebotene Verhältniß der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Art. 6 des Ges.) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesamten Erzdiözese badischen Antheils zu wahren und nach ihrer eigenen Ueberzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelder und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelder dürfen den Betrag von 10 *M.* nicht übersteigen.

Mitglieder, welche am Orte der Versammlung wohnen, beziehen nur die Hälfte des festgesetzten Tagegeldes.

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuer-Vertretung. (Wahlordnung.)

a. **Allgemeines.**

§ 9.

Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe der Kirchengemeinden jedes der in der Anlage A bezeichneten Wahlbezirke wählen je einen weltlichen Vertreter und einen Ersatzmann in die Kirchensteuervertretung.

Die Geistlichen jedes der in der Anlage B bezeichneten Wahlbezirke wählen je einen geistlichen Delegierten und einen Ersatzmann.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Delegierten bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersatzmännern Seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Nachricht von ihrer Wahl zugefertigt.

b. **Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder. — Wählbarkeit.**

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersatzmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrathe wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziff. 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräthe sind verpflichtet, bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen Stiftungsräthen.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräthe vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigebblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgetheilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltag die einzelnen Stiftungsräthe auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräthe sind für die richtige Einhaltung des Wahltages verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrathe in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrathes; die gesetzlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister bezw. dienstältestes katholisches Gemeinderathsmittglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämmtlicher Kirchengemeindegengen hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrath, in welchem die Filialisten durch gewählte (bezw. abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrathes am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrathe am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens an seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht. (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890.)

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrathes geleitet. Ueber alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Abs. 2 durch auswärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrath, welcher während des ganzen Wahlaktes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrathes an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsrathsmittglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlakten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrathes nicht im Stande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrath ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrath ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

§ 18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei Uebergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsrathsmittglieder zur Wahl erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrathes die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Uebereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nöthigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Die für ungiltig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben. Im Falle mehrere Namen auf einem Stimmzettel stehen, gilt nur der zuerst genannte als vorgeschlagen.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt mit Ausnahme derjenigen, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die Letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Ueber die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrathes, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrathes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungs-Instruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebniß der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl des Vertreters und des Erzbischoflichen Erzbischoflichen Wahlkommissär finden in gleicher Weise, aber in besonderen Wahlgängen statt. Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Giltigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsrathsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsrathsmitglieder erschienen, daß eine giltige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrathes dies dem Erzbischoflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrathes sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltag stattfinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt es auch bei der zweiten Wahl an der zu einer giltigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Giltigkeit der Wahl nöthigen Zahl von abstimmenden Stiftungsrathsmitgliedern festzustellen ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrathe gewählt gilt derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat die erste Abstimmung nicht zu einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Kandidaten geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur die zwei vorgeschlagenen Stimmen erhalten können, auf die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist die gleiche höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Personen, oder ist auf eine Person die relativ höchste und auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Kandidaten in Vorschlag gekommen, von denen jeder die Hälfte der Stimmen und mindestens zwei Stimmen erhalten hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Loos.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Hat auch bei der zweiten Wahl keine der Personen, für welche Stimmen abgegeben wurden, mehr als eine Stimme erhalten, so entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrath.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrathes bezw. dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahllakten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrathes die Vornahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltag versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungsrath einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrath nicht zur Wahl zusammenrufen würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Einkunft sämmtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrathes seines Wohnortes und eines benachbarten Stiftungsraths-Vorsitzenden das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämmtlichen Wahllakten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesammten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrathes bei Kirchengemeinden mit

1	bis	2500	Katholiken	einfach
2501	"	5000	"	zweifach
5001	"	7500	"	dreifach
7501	"	10000	"	vierfach
10001	"	12500	"	fünffach
12501	"	15000	"	sechsfach

u. s. f. zu zählen.

§ 26.

Ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirks keinem Vorgeschlagenen zugefallen, so sendet die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste an die Stiftungsräthe, in welche nur die zwei Kandidaten aufgenommen werden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist auf mehr als zwei Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl oder ist nur auf einen die relativ höchste, aber auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so sind diese alle in die Liste aufzunehmen.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgange bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Mittheilung der Liste an die Stiftungsräthe durch den Wahlkommissär erfolgt unter Anberaumung des neuen Wahltages.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angelegt werden. Die schriftliche Zustellung über Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräthe muß spätestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgt sein.

Mit dem Ergebnisse der zweiten Wahl wird nach § 24 f. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Besondere Bestimmungen für die Wahlen in den Stadtwahlbezirken.

§ 27.

In den Stadtwahlbezirken Freiburg, Karlsruhe und Mannheim (XXVI, XXVII und XXVIII der Anlage A) wird der Vertreter und der Ersatzmann durch die gewählten Mitglieder des Gesamtstiftungsrathes dieser zusammengesetzten städtischen Kirchengemeinden gewählt.

Der Vorsitzende des Gesamtstiftungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet als Erzbischöflicher Wahlkommissär die Wahl und erstattet über deren Ergebnis unter Vorlage der Wahllakten Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Auf das Verfahren bei dieser Wahl finden die Vorschriften der §§ 12 bis 23 gegenwärtiger Verordnung sinngemäße Anwendung.

Gehören zum Wahlbezirk Kirchengemeinden, die im Gesamtstiftungsrathe der Stadt nicht vertreten sind, so entsenden die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe dieser besonderen Kirchengemeinden zu der Sitzung des Gesamtstiftungsrathes, in der die Wahl stattfindet, aus ihrer Mitte Vertreter zur Theilnahme an der Wahlhandlung. Die Zahl dieser abzuordnenden Mitglieder wird vom Katholischen Oberstiftungsrathe unter Berücksichtigung der Verhältnisse der

Seelenzahl der Katholiken der besonderen Kirchengemeinde zu der Seelenzahl der im Gesammtstiftungsrathe vertretenen Kirchengemeinden bestimmt. Die zum Gesammtstiftungsrath abzuordnenden Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des besonderen Stiftungsraths unter Einhaltung eines den §§ 13 bis 20, 21 und 22 dieser Verordnung entsprechenden Verfahrens in einer Stiftungsrathsitzung gewählt, die vom Vorsitzenden alsbald nach Bekanntmachung des Wahltages und nach Festsetzung der Zahl der abzuordnenden Mitglieder abzuhalten ist. Die Namen dieser hiernach zur Theilnahme an der Wahl im Gesammtstiftungsrathe berufenen Mitglieder sind dem Wahlkommissär sofort vom Vorsitzenden des besonderen Stiftungsrathes mitzutheilen.

c. Bestimmungen über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 28.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Delegierten und Ersatzmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiöcese Badiſchen Antheils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hiezu sind alle Pfründe-Inhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrathes.

§ 29.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Delegierten festgesetzten und im Erzbischöflichen Anzeigeblatte veröffentlichten Wahltage treten die Wahlberechtigten jedes Kapitels des Wahlbezirkes unter dem Vorſitze des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kammerer eventuell ältester Definitor) im Kapitel zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Abs. 1, 17, 18, 19, 20 Abs. 1 u. 2, 21 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichniß der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die Geistlichen der Dompfarrei, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Theologischen Konviktes und des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes zu Freiburg findet unter Leitung des Domdekans oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes, die Vorsteher der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, die Religionslehrer an Mittelschulen, die Hausgeistlichen an Anstalten wählen mit dem Kapitel, in dessen Bezirk die betreffende Behörde oder Anstalt sich befindet.

§ 30.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat; anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl umgehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § 24 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebniß unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden, derjenige also gewählt ist, welchem die absolute Mehrheit der Geistlichen des Wahlbezirks, die an der Wahl theilgenommen haben, ihre Stimmen gegeben hat.

Je nach dem Ergebnis wird gemäß § 26 dieser Verordnung verfahren oder dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahllisten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung.

§ 31.

Die Einberufung (im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch Vermittelung der Erzbischöflichen Dekanate, welche die erfolgte Zustellung bekräftigen.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auflösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung Seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 32.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren. Auch die Wahl der Erasmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Steuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 33.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch einen Beauftragten des Erzbischofs. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

IV.

Geschäftsordnung.

§ 34.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörer-Raum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise getrennt sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrathes bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 35.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung der Heiligen katholischen

„Kirche zu beobachten und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 36.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 37.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hiezu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgetheilten Wahllisten.

§ 38.

Sie theilt sich zu diesem Zweck in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

§ 39.

Jede Abtheilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahllisten zur Prüfung.

Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 40.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahllisten an einzelne Mitglieder zur Prüfung vertheilt und dann im Namen der Abtheilung über das Ergebnis dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

Für die Berichte über die in den Abtheilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 41.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

§ 42.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl berathen wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 43.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, bezw. hat nur ein Mitglied die relativ höchste, mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen Allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Loos.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Bei der Wahl des Vicepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 44.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes und die Beauftragten der Großherzoglichen Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 45.

Der Präsident wacht über Aufrechthaltung der Ordnung im Gange der Berathung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 46.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungsjaal räumen lassen.

§ 47.

Wenn der Präsident an der Berathung Theil nehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vicepräsidenten zu überlassen. Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Berathung erledigt ist.

§ 48.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes und die Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung (Art. 8 d. Ges.) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 49.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm berathenen Vorlagen.

§ 50.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberathung mitgetheilt.

Zu diesem Behufe wird derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der Letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen.

Auf Grund seiner Berathung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberathung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 52.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 3 Abs. 2) geladen — und
2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind. (Art. 10 d. Ges.)

§ 53.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerm unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen Seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 54.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnißgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub ertheilen. Sonst ist zur Urlaubsertheilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 55.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. (Art. 10 d. Ges.)

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

§ 56.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubniß des Präsidenten sprechen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes sowie des Rufes zur Sache. Kein Mitglied darf ohne Erlaubniß der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 57.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Bertheidigung das Wort begehren, das ihm nicht ver sagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung fortgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Berathung abschweift, kann es vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 58.

Der Präsident erklärt die Berathung für geschlossen, wenn

1. die Kirchenvertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schooße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen, (wobei jedoch ein billiges Verhältniß im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 59.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des katholischen Oberstiftungsrathes als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Frage sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 60.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 61.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 62.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 63.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja“ oder „nein“.

Ueber die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Ueber Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 64.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 65.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Etwa hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne Weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden. Der Präsident hat die Befugniß, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 66.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen Letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nöthigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht es frei zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen.

§ 67.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung kann indessen den Anschluß der Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter der Kirchenregierung bezw. der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 68.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 69.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und ertheilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zu denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung.

Freiburg, den 27. Dezember 1899.

‡ Thomas.

Unlage A.

Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner in die katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Landkapitel **Konstanz** und **Hegau**.
2. „ Landkapitel **Meßkirch** und **Stockach**.
3. „ Landkapitel **Sinzgau**.
4. „ Landkapitel **Engen, Geisingen** und vom Landkapitel **Stühlingen** die Pfarrbezirke: **Bonndorf, Dillendorf, Eppenhofen, Ewattingen, Fügen, Lausheim, Lembach, Schwaningen** und **Waizen**.
5. „ Landkapitel **Billingen**.
6. „ vom Landkapitel **Stühlingen**: alle nicht zum 4. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel **Waldshut** die Pfarrbezirke: **Aichen, Berau, Brenden, Dogern, Gurtweil, Krenkingen, Luttingen, Nöggenjchwil, Waldkirch, Waldshut** und **Weilheim**.
Landkapitel **Alettgau**.
7. „ vom Landkapitel **Waldshut** alle nicht zum 6. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel **Wiesenthal** die Pfarrbezirke: **Beuggen, Eichel, Kleinlaufenburg, Minseln, Murg, Nollingen, Oberjackingen, Oeflingen, Rickenbach, Säkingen, Schwörstetten, Todtmoos** und **Wehr**.
8. „ vom Landkapitel **Wiesenthal** alle nicht zum 7. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, Landkapitel **Neuenburg**.
9. „ Landkapitel **Breisach** ohne **Adelhausen** und **Güntersthal**.
10. „ Landkapitel **Freiburg** ohne **Freiburg** und **Herdern**, vom Landkapitel **Endingen** die Pfarrbezirke: **Bögingen** und **Riegel**, vom Landkapitel **Lahr** die Pfarrbezirke: **Herbolzheim** und **Wagenstadt**. Der Bezirk der exemten Pfarrei **St. Peter**.
11. „ Landkapitel **Triberg**, vom Landkapitel **Lahr** die Pfarrbezirke: **Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler** und **Welschensteinach**.
12. „ vom Landkapitel **Endingen** alle nicht zum 10. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel **Lahr** die Pfarrbezirke: **Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel a. Rh., Rippenheim, Lahr, Mahlberg, Münchweier, Prinzbach, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schutterthal, Schweighausen, Seelbach** und **Sulz**.
13. „ vom Landkapitel **Lahr** alle nicht zum 10., 11. und 12. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel **Offenburg** die Pfarrbezirke: **Biberach, Gengenbach, Nordrach, Oberharmerzbach, Ohlsbach, Ortenberg, Weingarten** und **Zell a. S.**
14. „ vom Landkapitel **Offenburg** alle nicht zum 13. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel **Ottersweier** die Pfarrbezirke: **Erlach, Honau, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm (Oberkirch)** und **Ulm (Lichtenau)**.
15. „ vom Landkapitel **Ottersweier** alle nicht zum 14., 16. und 17. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.

16. Wahlbezirk: vom Landkapitel **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Herrenwies, Hügelsheim, Iffezheim, Neuweier, Sandweier, Sinzheim, Söllingen, Steinbach und Stollhofen,
vom Landkapitel **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Baden, Balg, Ebersteinburg, Hauen-
ebersheim, Lichtenthal, Dos.
17. " vom Landkapitel **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Ottersdorf, Plittersdorf, Wintersdorf,
vom Landkapitel **Gernsbach**: alle nicht zum 16. und 18. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.
18. " vom Landkapitel **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Vietigheim und Muggensturm,
Landkapitel **Ettlingen** ohne Karlsruhe und Mühlburg.
19. " Landkapitel **Bruchsal** und **Mühlhausen**.
20. " vom Landkapitel **Philippsburg**: alle nicht zum 21. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke,
vom Landkapitel **St. Leon**: alle nicht zum 21. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.
21. " vom Landkapitel **Philippsburg** die Pfarrbezirke: Hockenheim und Ketsch,
vom Landkapitel **St. Leon** die Pfarrbezirke: Malsh, Rauenberg, Kettigheim, Roth
und St. Leon,
vom Landkapitel **Heidelberg**: alle nicht zum 22. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, jedoch
Mannheim.
22. " vom Landkapitel **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Ilbesheim, Neckarau, Neckarhausen,
Schwezingen und Seckenheim.
Landkapitel **Weinheim**.
23. " Landkapitel **Waibstadt** und **Mosbach**.
24. " Landkapitel **Buchen**, **Walldürn** und **Krautheim**.
25. " Landkapitel **Lauda** und **Bischofsheim**.
26. " die Pfarrbezirke der Stadt **Freiburg** (mit Adelhausen, Güntersthal und Herdern).
27. " die Pfarrbezirke der Stadt **Karlsruhe** (mit Mühlburg).
28. " die Pfarrbezirke der Stadt **Mannheim**.

Unlage B.

Wahlbezirke

zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Landkapitel **Konstanz**, **Hegau**, **Meßkirch**, **Stoßach** und **Vinzgau**.
2. " Landkapitel **Engen**, **Geislingen**, **Stühlingen**, **Villingen** und **Mlettgau**.
3. " Landkapitel **Waldshut**, **Wiesenthal**, **Neuenburg** und **Breisach**.
4. " **Erzbischöfliches Domkapitel**, **Ordinariat**, **Dompfarrei**, **Hochschule in Freiburg**, **Vorsteher des Priester-
seminars St. Peter**, **des Theologischen Konvikts** und **des Gymnasial-Konvikts in Freiburg**.
Landkapitel **Freiburg**, **Endingen** und **Lahr**.
5. " Landkapitel **Eriberg**, **Offenburg**, **Ottersweier** und **Gernsbach**.
6. " Landkapitel **Ettlingen**, **Mühlhausen**, **Bruchsal**, **Philippsburg**, **St. Leon**, **Heidelberg** und **Weinheim**.
7. " Landkapitel **Waibstadt**, **Mosbach**, **Krautheim**, **Buchen**, **Walldürn**, **Lauda** und **Bischofsheim**.

Protokoll

zur Wahl eines weltlichen Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung und eines Ersatzmannes durch den einzelnen Stiftungsrath.

Geschehen zu Grafenhausen den 11. März 1900.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzb. Ordinariats vom ^{ten} I. J. ¹⁾ auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsraths Grafenhausen und die gewählten ²⁾ Mitglieder des katholischen Stiftungsraths Birkendorf laut anliegender [laut der dem Protokoll vom Heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden] ³⁾ Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung und eines Ersatzmannes für dieses Mitglied den Gegenstand der Tagesordnung bildet, waren gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann ⁴⁾,

Der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderathsmitglied): Josef Schlatterer ⁴⁾.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths Grafenhausen:

Mois Huber,
Mathias Maier u. s. w.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths in Filial Birkendorf ⁵⁾:

Konrad Beck,
Karl Schmidt u. s. w.

Der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer

als Protokollführer. [Der vom katholischen Stiftungsrath ernannte Protokollführer: Berthold Weiß.] ⁶⁾

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrath ⁷⁾ vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeschluß das Stiftungsrathsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Hierauf wurde die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung] ⁸⁾ eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, „die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend“, des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890 „die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. betreffend“ und des § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wählbarkeit belehrt worden waren. ⁹⁾

Anmerkung 1: Bei einer gemäß § 22 Abs. 2 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsrath auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung“ u. s. w.

Anmerkung 2: Zu den „gewählten“ Mitgliedern sind auch die nach § 12 Abs. 3 und § 14 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. vom 26. November 1890 „abgeordneten“ Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 3: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl eines Ersatzmannes, über die ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vgl. § 21.

Anmerkung 4: Ueber die Stellvertretung des Vorsitzenden vgl. § 15 Abs. 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 5: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe in Filialorten sind zur Wahl-Sitzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrath des Pfarrorts weder durch Theilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsraths noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vgl. § 14 Abs. 2.

Anmerkung 6: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Theilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrath des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltag zu ernennen und dem zur Wahlsitzung einzuladen sein.

Anmerkung 7: Unter dem „Stiftungsrath“ ist hier und überall im folgenden Texte des Protokoll der in den Fällen des § 14 Abs. 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths des Filialorts verstärkte Stiftungsrath zu verstehen.

Anmerkung 8: In den Fällen des § 23 Abs. 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da der erste Wahlgang bei der Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung (eines Ersatzmannes u. s. w.) keine absolute Stimmenmehrheit für einen Vorschlag ergeben hatte, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsrathsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur diejenigen Vorgeschnenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich und Stimmen erhalten.“

Die gewählten Stiftungsrathsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt ⁹⁾ an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnen Zettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Maier
2. Alois Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
- 5.—7. u. s. w.

Um 10^{1/2} Uhr ¹⁰⁾ wurde durch Beschluß des Stiftungsraths die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden einzeln entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines Jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirth Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1, . .

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Stiftungsraths wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungültig erklärt:

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsraths für gültig erklärt:

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsraths bedurft hatte, wurden in obigen Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmenzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsraths beträgt in Grafenhausen 6
in Wirkendorf 4
zusammen 10;

es haben also mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt. ¹¹⁾

Nach der obigen Aufzeichnung hat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten ¹²⁾ und ist somit als Vertreter [Ersatzmann] ³⁾ vorgeschlagen:

Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl vorgeschlagenen und hat das sofort gezogene Loos zu Gunsten des letzteren entschieden und ist demnach als Vertreter [Ersatzmann] ³⁾ vorgeschlagen).

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigeheftet sind, vernichtet.

Anmerkung 9: Die den Vorschriften des § 14 Abs. 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden bzw. vom Stiftungsrath zurückzuweisen.

Anmerkung 10: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Abs. 2.

Anmerkung 11: Wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder beträgt, ist das in § 22 Abs. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergl. Anmerkung 1) ist selbstverständlich zu beurkunden, ob mehr als „ein Drittel“ aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 12: Wenn nach § 23 Abs. 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 (Vgl. Anmerk. 8). Abs. 3, 4 und 5 entsprechen.

Der gesammte Stiftungsrath ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundsperson haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigelegt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsraths und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrath:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.

Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.

Stiftungsrathsmitglied: Konrad Beck.

Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsaktuar.

Muster 2 (zu § 19 Abs. 3).

Gegenliste.

Bei der in der heutigen Sitzung des katholischen Stiftungsraths durch die gewählten Stiftungsrathsmitglieder vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuer-Vertretung] haben folgende die hier bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirth Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1.

Grafenhausen, den 11. März 1900.

Der katholische Stiftungsrath:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.

Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.

Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsaktuar.

